

# Mehrwertsteuergesetz

---

Das eidgenössische Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) ist nicht gerecht. Das ist so gewollt und ist nicht zu ändern.

## Befreiung

Als 1999 über das neue MWSTG beraten wurde, sorgte die damalige Ausserordnerin Nationalrätin Dorle Vallender dafür, dass «Naturärztinnen und Naturärzte» von der Mehrwertsteuer (MWST) befreit sind, soweit sie «Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin» erbringen. Ebenso die «Angehörigen ähnlicher Heil- und Pflegeberufe». (MWSTG Art. 21.2, 3)

In der zugehörigen Mehrwertsteuer-Verordnung (MWSTV) heisst es dazu: «Als Heilbehandlungen gelten die Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit des Menschen sowie Tätigkeiten, die der Vorbeugung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen des Menschen dienen». (MWSTV Art. 34.1)

In der MWSTV wurde auch der Begriff des Naturarztes ausgeweitet auf «Naturärzte, Naturärztinnen, Heilpraktiker, Heilpraktikerinnen, Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerinnen». (Art. 35.2, h). Und in ihrer «Branchen-Info» erläutert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) das noch weiter: «spezifische, im Bereich der Naturheilkunde ausgeübte Tätigkeit (z.B. Osteopath oder Osteopathin)». Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Und dass die damals rechtlich noch nicht existierenden KomplementärTherapeut\*innen heute in diese Rubrik gehören, ist rechtlich unumstritten.

## Einschränkung

Leider meldete sich 1999 auch der Basler Nationalrat Remo Gysin zu Wort. Er verlangte, dass der Leistungserbringer «unabdingbar über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen müsse». «Grund dafür boten einerseits die Abgrenzungsschwierigkeiten für MWST-Inspektoren, im Rahmen von Kontrollen zwischen ärztlichen und nicht ärztlichen Leistungen unterscheiden zu müssen. Andererseits sollte die Regelung den einzelnen Kantonen überlassen werden, weil das Gesundheitswesen Sache der Kantone ist und damit nicht mittels Mehrwertsteuergesetz ein Entzug von Kompetenzen erfolgen sollte.» (Zitat Eidg. Steuerrekurskommission, SRK 2003-12)

Das wurde so ins MWSTG aufgenommen und in der Verordnung heisst es dazu: «Ein Leistungserbringer oder eine Leistungserbringerin verfügt über eine Berufsausübungsbewilligung im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG, wenn er oder sie: a. im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung ist; oder b. zur Ausübung der Heilbehandlung nach der kantonalen Gesetzgebung zugelassen ist.» Art. 35.1.

Und die ESTV sagt dazu: «Einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung gleichgestellt ist eine Bestätigung des Kantons, dass die betreffende Person zur Ausübung von Heilbehandlungen an kranken oder verletzten Personen berechtigt und zur Berufsausübung zugelassen ist. Ein Dokument, das bestätigt, dass der Beruf ohne Bewilligung ausgeübt werden kann, gilt nicht als Bestätigung im vorgenannten Sinn.»

## Aktuelle Urteile

«Mit der Problematik, dass das Abstellen auf kantonale Regelungen betreffend Berufsausübungsbewilligungen zu Ungleichbehandlungen und Steuerverzerrungen führen kann, da dieselbe Leistung durch Leistungserbringer mit gleicher Berufsausbildung und derselben Qualifikation – je nach kantonalen Gesetzgebung – einmal der Steuer untersteht bzw. von ihr

ausgenommen ist, haben sich sowohl die Eidgenössische Steuerrekurskommission als auch das Bundesverwaltungsgericht bereits ausführlich auseinandergesetzt.»

«Dabei wurde darauf hingewiesen, dass mit dem Abstellen auf eine kantonale Regelung das Prinzip der einheitlichen Anwendung der Mehrwertsteuer auf dem Gebiet der gesamten Schweiz eine Schwächung erfahre, da jede kantonale Regelung ihre spezifischen Besonderheiten habe. Da jedoch das Erfordernis einer Berufsausübungsbewilligung, womit eine potentielle Ungleichbehandlung zumindest bewusst in Kauf genommen werde, im Gesetz selbst enthalten sei, habe das Bundesverwaltungsgericht keine Möglichkeit, die Norm aufzuheben oder ihr die Anwendung zu versagen.» (Bundesverwaltungsgericht BVG A-6231\_2016). Diese Aussage wird vom anschließenden Bundesgerichtsentscheid ausdrücklich gestützt. (BGE 2C\_476 2017)

Das Bundesverwaltungsgericht weist dann noch darauf hin, dass «nach der Rechtsprechung ... die Auslegung vom klaren Wortlaut eines Rechtssatzes nur dann abweichen (darf), wenn triftige Gründe dafür bestehen, dass er nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Solche triftigen Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte, aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift und aus dem Zusammenhang mit anderen Gesetzesbestimmungen ergeben».

### **Schluss**

Aufgrund der Ratsprotokolle von 1999 wissen wir, dass genau das gemeint war, was heute im Gesetz steht. Wir müssen also bis auf weiteres damit leben, dass KomplementärTherapeut\*innen nur in den ganz wenigen Kantonen von der Mehrwertsteuer befreit sind, in denen sie eine Art von Berufsausübungsbewilligung bekommen können.